

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH (IBS)	Adresse gem. Zi. 2: Juri-Gagarin-Ring 160, 99084 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Berufliche Integration von Migrant*innen
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: Die Möglichkeit, dass Dokumente bei nicht-reglementierten Berufen auch in Kopie bzw. elektronischer Form eingereicht werden können, erachten wir als sehr positiv und würden diese Form der Einreichung als gängige Praxis begrüßen. Dass diese Form der Einreichung jedoch für reglementierte Berufe nicht gelten soll, kritisieren wir. Generell sollte zudem für jeden Antrag ein Gleichwertigkeitsbescheid ausgestellt werden, sodass transparent ist, welche Unterschiede tatsächlich bestehen. Für Anpassungsmaßnahmen und das Erstellen eines Qualifizierungsplans wäre dies sehr zu begrüßen. Die Nennung eines konkreten Zeitraums bei begründeten Verlängerungen von Fristen ist uns ebenfalls ein Anliegen. Im Beschleunigten Verfahren sollte nicht nur die*der Arbeitgeber*in sondern auch die ausländische Fachkraft zumindest auf elektronischem Wege über den Inhalt des Gleichwertigkeitsbescheids in Kenntnis gesetzt werden. Die Funktion des*der Einheitlichen Ansprechpartner*innen sollte evaluiert werden, um sie an aktuelle Entwicklung anpassen zu können. In der Statistik sollte neben den angedachten Merkmalen zudem das Merkmal „Eingangsdatum des Antrags“ erfasst werden.</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen: Zustimmung zur Veröffentlichung der Beiträge der IBS gGmbH im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des 2. ÄndG ThürAnerkG</p>		